

STATUTEN  
des  
Blinden- und Sehbehindertenverbandes Oberösterreich

Neufassung  
aufgrund des Beschlusses der 70. ordentlichen Generalversammlung  
vom 30. September 2017

Abkürzungen:

BSVÖ       Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich

BSVOÖ      Blinden- und Sehbehindertenverband Oberösterreich

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Blinden- und Sehbehindertenverband Oberösterreich, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, Landesorganisation Oberösterreich des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreichs.
- (2) Der BSVOÖ ist ordentliches Mitglied des BSVÖ.
- (3) Der BSVOÖ verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er erstreckt seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich und hat seinen Sitz in Linz.
- (4) Der BSVOÖ enthält sich jeder parteilichen und konfessionellen Tendenz. Er ist Rechtspersönlichkeit und hat eigenes Vermögen.

## **§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der BSVOÖ bezweckt
  1. die Fürsorge gegenüber blinden und sehbehinderten Menschen
  2. die Interessensvertretung blinder und sehbehinderter Menschen
  3. die Förderung einer umfassenden Integration und des selbstbestimmten Lebens.
- (2) Basis für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sind jene Kompetenzen, die blinde und sehbehinderte Menschen durch ihre Erfahrung als Betroffene erworben haben; Leitmotiv ist der Selbsthilfegedanke.
- (3) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden vor allem wahrgenommen durch:
  1. Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder
  2. Schaffung von Bewusstsein und Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Barrieren und Diskriminierung
  3. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung
  4. Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration

5. Förderung der medizinischen Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit; Zusammenarbeit mit Kliniken und Augenärzten
6. Förderung der Entwicklung, Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher
7. Förderung von Maßnahmen im Interesse von blinden und sehbehinderten Menschen mit zusätzlichen Behinderungen
8. Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Förderung ihrer Entwicklung
9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von blinden und sehbehinderten Menschen im öffentlichen Raum
10. Förderung des kulturellen Lebens, der Geselligkeit und des Sports blinder und sehbehinderter Menschen
11. Unterstützung von Mitgliedern in finanziellen Notlagen
12. Führung von zweckdienlichen Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft
13. Erstellung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in allen blinden- und sehbehindertenspezifischen Angelegenheiten
14. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen
15. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit unter Benutzung aller geeigneten Medien
16. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland
17. Sehgeschädigte Menschen ohne Mitgliedsberechtigung werden beraten und können bei vorhandenen Möglichkeiten Hilfestellungen in Anspruch nehmen.

#### **§ 4 Verhältnis zum BSVÖ**

- (1) Der BSVOÖ hat sein Statut in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereines "Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen" und nach dem, von der Verbandsleitung des BSVÖ hierfür herausgegebenen Richtlinien auszuarbeiten. Die erste Fassung des Vereinsstatutes und alle Änderungen desselben bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Zustimmung der Verbandsleitung des BSVÖ.
- (2) Die Verbandsleitung des BSVÖ hat das Recht, für Aufgaben aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Landesorganisation, Richtlinien für alle Landesorganisationen auszuarbeiten, wenn ihr dies im gemeinsamen Interesse dienlich erscheint. Diese Richtlinien erlangen Gültigkeit, wenn keine Landesorganisation innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der Verbandsleitung des BSVÖ über die Richtlinien dagegen Einspruch erhebt. Wird von einer Landesorganisation dagegen Einspruch erhoben, so treten diese Richtlinien für alle Landesorganisationen erst dann bindend in Kraft, wenn sie von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen worden sind.
- (3) In allen Aufgaben, welche die Interessen der gesamten Blindenschaft betreffen, haben die Landesorganisationen unselbstständig nach den von der Delegiertenversammlung oder von der Verbandsleitung des BSVÖ hierfür herausgegebenen Richtlinien mitzuarbeiten.

- (4) Der Präsident des BSVÖ, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, der Reihe nach, ist Kraft seiner Funktion berechtigt, an den Sitzungen der Leitung teilzunehmen.
- (5) Der BSVOÖ ist verpflichtet, den Präsidenten des BSVÖ zu seiner Generalversammlung einzuladen, ihm die Termine seiner Leitungssitzungen und die voraussichtliche Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben und ihm alle Beschlüsse vorzulegen, die auf das Gefüge des BSVÖ oder auf das gesamte Blindenwesen Auswirkungen haben könnten.

## **§ 5 Beschaffung der finanziellen Mittel**

1. Die finanziellen Mittel werden insbesondere beschafft durch:
  - (1) Mitgliedsbeiträge
  - (2) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
  - (3) Behördlich bewilligten Sammlungen und sonstigen Wohltätigkeitsaktionen
  - (4) Anteile an Aktionen des BSVÖ
  - (5) Fundraising und Sponsoring
  - (6) Durchführung von Projekten
  - (7) Vertrieb von Werbeschriften und Werbeartikeln
  - (8) Warenvertrieb, Dienstleistungen, Vermietung und Verpachtung
  - (9) Vermächnisse, Stiftungen und andere Zuwendungen
  - (10) Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, jedoch nur im Rahmen und zum Zwecke der Erreichung der mildtätigen Ziele
2. Zur Beschaffung dieser finanziellen Mittel zur Durchführung der im § 3 näher bezeichneten Aufgaben hat sich der Verein redlicher Mittel und einer gesetzeskonformen Vorgangsweise zu bedienen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der BSVOÖ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
- (2) Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen:
  1. Ordentliche Mitglieder können blinde und sehbehinderte Personen sein bzw. werden, die im Gebiet der Landesorganisation wohnen und die gemäß den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Sehvermögen, insbesondere einen Visus von höchstens 3/10 haben und/oder nach österreichischem Recht Leistungen aufgrund ihrer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung erhalten oder erhalten könnten.
  2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche durch den BSVOÖ auf Grund ihrer Sehbehinderung erfasst sind oder bereits betreut werden, jedoch noch nicht die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
  3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den BSVOÖ ideell, materiell oder finanziell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder können Personen sein bzw. werden, die sich besondere Verdienste um das Blindenwesen und/oder den BSVOÖ erworben haben.

(3) Aufnahme als Mitglied:

1. Ordentliche Mitglieder werden von der Leitung aufgenommen. Als Nachweis der Blindheit oder Sehbehinderung gelten augenärztliche Befunde oder amtliche Bestätigungen (Pflegegeldbescheid etc.)
2. Fördernde Mitglieder werden von der Leitung aufgenommen
3. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Leitung die Aufnahme verweigern
4. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften, Verleihung von Ehrungen können von der Leitung durchgeführt werden. Die Ehrungen sind im Rahmen der Generalversammlung durchzuführen

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder

1. Rechte:

- a) Leistungen und Einrichtungen des BSVOÖ und des BSVÖ nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen
- b) in der Generalversammlung aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken
- c) nach Vollendung des 15. Lebensjahres Anträge zu stellen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben und nach Erreichung der Volljährigkeit gewählt zu werden

2. Pflichten:

- a) den BSVOÖ und den BSVÖ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und das Ansehen des BSVOÖ und des BSVÖ zu fördern
- b) den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr bis spätestens 31. März zu entrichten

- (2) Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht ausüben.

- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen

(4) Ehrenmitglieder:

1. Rechte: Die Ehrenmitglieder sind

- a) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden
- b) über das Vereinsgeschehen in besonderer Weise zu informieren
- c) zur Generalversammlung einzuladen

2. Pflichten: Die Ehrenmitglieder haben das Ansehen des BSVOÖ und des BSVÖ ganz besonders zu fördern

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. den Tod
  2. den Austritt
  3. die Streichung, die dann von der Leitung ausgesprochen werden kann, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb jenes Kalenderjahres einbezahlt wird, für das er vorgeschrieben wurde
  4. den Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder wenn die Aufnahme zu unrecht erwirkt wurde
  5. die Ausschließung, wobei die Ausschließung eines ordentlichen Mitgliedes wirksam wird, wenn sie von der Leitung mit einer 2/3-Mehrheit ausgesprochen wird
  
- (2) Die Ausschließung ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied das Ansehen des BSVOÖ oder des BSVÖ schädigt oder durch sein Benehmen den geordneten Ablauf der Tätigkeit im BSVOÖ oder BSVÖ gefährdet.
  
- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen, das über den Streitfall endgültig entscheidet. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes hat hinsichtlich des Ausschlusses bis zum Vorliegen einer Entscheidung aufschiebende Wirkung. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat, sobald sein Ausscheiden wirksam geworden ist, keinerlei Ansprüche hinsichtlich der Benützung der Einrichtungen des BSVOÖ und des BSVÖ.

## **§ 9 Organe der Landesorganisation**

Organe der Landesorganisation sind:

1. die Generalversammlung
2. die Leitung
3. der Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist von der Leitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuberufen.
  
- (2) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
  1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der Leitung
  3. die Wahl des Obmannes sowie des Obmannstellvertreters
  4. die Wahl des Schriftführers und des Kassiers sowie deren Stellvertreter
  5. die Wahl von mindestens zwei bis zu fünf Beisitzern
  6. die Wahl des Rechnungsprüfers
  7. die Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden oder rechtzeitig eingebrachten Anträge

8. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen; eine solche Beschlussfassung bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder
  9. die Beschlussfassung über den Austritt des BSVOÖ aus dem BSVÖ; der Austritt des BSVOÖ aus dem BSVÖ ist nur auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses möglich. Dieser ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gefasst wird. Der Antrag auf Austritt des BSVOÖ aus dem BSVÖ muss einen eigenen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung bilden. Darauf sind die Mitglieder in dieser Generalversammlung besonders hinzuweisen. Der Präsident des BSVÖ ist zu dieser Generalversammlung nachweislich einzuladen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, vor der Versammlung zu sprechen. Die Mitgliedschaft des BSVOÖ zum BSVÖ erlischt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem der Austritt beschlossen wird. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle wie immer gearteten Ansprüche und Verpflichtungen, ausgenommen gegenseitige vermögensrechtliche Verbindlichkeiten
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung des BSVOÖ (siehe § 17)
  11. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; davon ausgenommen bleibt jedoch die Bestimmung des § 17 dieses Statutes (Auflösung des BSVOÖ).
- (4) Für einen gültigen Beschluss, der in der Generalversammlung gefasst wird, ist – soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt wird – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Die Abstimmung kann durch Erheben der Hand, auf besonderen Antrag auch namentlich oder geheim, mit Stimmzetteln erfolgen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden.
- (6) Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Generalversammlung bei der Leitung schriftlich eingereicht und von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt und von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, sind von der Leitung zur Beratung zu übernehmen. Mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann über solche Anträge, ausgenommen Anträge über die Änderung dieses Statutes, oder über den Austritt des BSVOÖ aus dem BSVÖ oder über die Auflösung des BSVOÖ, in der Generalversammlung sofort beraten, abgestimmt und beschlossen werden.
- (7) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der Leitung einberufen werden; eine außerordentliche Generalversammlung ist jedenfalls dann einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Leitung hat einem solchen Verlangen innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

## **§ 11 Wahl der Funktionäre**

- (1) Die Wahl der Funktionäre der Landesorganisation erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung nach der Abstimmung über den von der Leitung erstatteten Tätigkeits- und Kassenbericht sowie über den Bericht des Rechnungsprüfers.
- (2) Die Mandatsdauer aller gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre.
- (3) Der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Schriftführer, der Schriftführerstellvertreter, die Beisitzer in der Leitung sowie die Verbandsdelegierten müssen auf jeden Fall ordentliche Mitglieder sein. Der Kassier und dessen Stellvertreter müssen sehend sein und sollen möglichst aus dem Personenkreis der Förderer stammen.
- (4) Die Leitungsmitglieder sind geheim zu wählen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange fortzusetzen, bis ein Wahlwerber die einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.

## **§ 12 Die Leitung**

- (1) Die Leitung besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter und mindestens zwei bis zu 5 Beisitzern.
  - 1a) Der Obmann sowie zwei Drittel aller Leitungsfunktionäre des BSVOÖ müssen einen Visus von höchstens 1/10 nachweisen können.
- (2) Die Leitung tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen; sie kann aber nach Bedarf vom Obmann jederzeit oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Leitung unter Angabe des Grundes verlangt wird, zu einer Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Beschlüsse über alle Anträge, die in der Leitung gestellt werden, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.
- (5) Für das Verfahren bei den Beratungen der Organe der Leitung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (6) Ist es einem gewählten Beisitzer nicht möglich, an einer Sitzung der Leitung teilzunehmen, so ist der Obmann verpflichtet, ein Ersatzmitglied einzuladen, welches mit vollem Stimmrecht an der Leitungssitzung teilnimmt.
- (7) Nimmt ein Mitglied der Leitung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Leitung ohne triftigen Grund nicht teil, so kommt dies einem Mandatsverzicht gleich. Bei Mandatsverzicht, Mandatsverlust oder bei Ableben eines



Leitungsmitgliedes kann die Leitung ein ihr geeignet erscheinendes Mitglied zur Mitarbeit aufrufen. Die Bestätigung der Zuwahl dieses Mitgliedes ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuholen. Hat die Generalversammlung Ersatzmitglieder bestellt, so rückt das auf dem Wahlvorschlag erstgereichte Ersatzmitglied automatisch als ordentliches Mitglied (Beisitzer) in die Leitung nach.

(8) Der Leitung obliegt:

1. Die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Landesorganisation
2. die Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des BSVOÖ (siehe § 3 dieses Statutes)
3. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Leitung
4. die Beratung und Beschlussfassung über die ihr zugewiesenen Anträge
5. die Einberufung der Generalversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung für diese und die Behandlung der an die Generalversammlung zu stellenden Anträge
6. die Erstattung des Tätigkeits- und des Kassenberichtes in der Generalversammlung
7. die Bestellung von Ausschüssen oder Einzelpersonen für die Bearbeitung oder Beaufsichtigung bestimmter, sachlich abgegrenzter Angelegenheiten
8. die Einsetzung von Gremien und Fachgruppen, sowie die Festlegung ihrer Richtlinien
9. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung des erforderlichen Personals des BSVOÖ sowie die Festsetzung ihrer Aufgaben und Befugnisse
10. die Entsendung von Mitgliedern in die Verbandsleitung des BSVÖ sowie die Entsendung von Verbandsdelegierten
11. die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 6 (3) dieses Statutes)
12. Jede Änderung der Statuten, insbesondere des Zweckes der Körperschaft, sowie die Beendigung ihrer Tätigkeit ist dem Finanzamt Wien 1/23, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 13 Die Leitung**

(1) Dem Obmann obliegt:

1. der Vorsitz in der Generalversammlung, in den Sitzungen der Leitung. Ist der Obmann an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, oder im Falle des Ausscheidens des Obmannes aus seiner Funktion, gebührt der Vorsitz in den Sitzungen der Organe des BSVOÖ dem Obmannstellvertreter
2. die Einberufung der Sitzungen der Leitung
3. die Vertretung des BSVOÖ nach innen und nach außen
4. die Zeichnung aller wichtigen Schriftstücke und Urkunden, wobei in Geldangelegenheiten die Gegenzeichnung des Kassiers, oder des Kassierstellvertreters und bei anderen wichtigen Schriftstücken die des Schriftführers oder Schriftführerstellvertreters notwendig ist

- (2) Der Obmannstellvertreter übernimmt im Falle der Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des Obmannes der Landesorganisation dessen Funktion. Im Falle des gänzlichen Ausscheidens des Obmannes ist die Neuwahl eines Obmannes in der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Protokolle über die Generalversammlungen und über die Sitzungen der Leitung.
- (4) Der Kassier ist für die Kassengebarung und für die buchmäßig ausgewiesenen Bestände in der Kasse der Landesorganisation verantwortlich.

### **§ 14 Der Rechnungsprüfer**

Die Geschäftsführung des BSVOÖ sowie deren Einrichtungen und Betriebe sind jeweils nach Fertigstellung des Jahresabschlusses von einem beeideten Wirtschaftstreuhänder zu überprüfen. Der Rechnungsprüfer hat das Prüfungsergebnis in einem Rechnungsprüfungsbericht zusammenzufassen und die Entlastung der Leitung in der Generalversammlung zu beantragen.

### **§ 15 Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die innerhalb des BSVOÖ entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht des BSVOÖ. Darüber hinaus ist das Schiedsgericht des BSVÖ zuständig.

### **§ 16 Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens**

- (1) Das Schiedsgericht ist bei der Leitung innerhalb von sechs Wochen nach Entstehen einer Streitigkeit zu beantragen.
- (2) Die Leitung hat die streitenden Parteien innerhalb einer Woche nach der Anrufung des Schiedsgerichtes aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (3) Die Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Nominierung den Schiedsobmann zu wählen. Kommt über die Wahl des Schiedsobmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das von einer an der Streitigkeit unbeteiligten Person zu ziehen ist.
- (4) Als Schiedsrichter dürfen nur ordentliche Mitglieder des BSVOÖ bzw. ordentliche Mitglieder einer anderen Landesorganisation des BSVÖ namhaft gemacht werden.
- (5) Die Person des Schiedsobmannes ist nicht an die Mitgliedschaft beim BSVOÖ bzw. einer anderen Landesorganisation des BSVÖ gebunden.

- (6) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit sofort nach der Wahl des Schiedsobmannes aufzunehmen und über den Streitfall in der möglichst kürzesten Frist zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen – ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein – nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsobmannes.
- (8) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Das Schiedsgerichtsurteil ist den streitenden Parteien schriftlich nachweislich bekannt zu geben.
- (10) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Mitglieder, welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, oder sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, können von der Leitung aus dem BSVOÖ ausgeschlossen werden.
- (11) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Die Kosten, welche aus der Durchführung eines Schiedsgerichtes entstehen, sind von der verlierenden Partei zu tragen. Im Falle eines Vergleiches haben die streitenden Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

### **§ 17 Auflösung der Landesorganisation**

- (1) Die Auflösung des BSVOÖ kann nur von einer eigens zur Beschlussfassung über diesen Antrag einzuberufenden Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich vermerkt sein muss, beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag, die Landesorganisation aufzulösen, gilt als angenommen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden ordentlichen Mitglieder demselben zustimmen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Obmann für den darauffolgenden Tag neuerlich eine Generalversammlung zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Landesorganisation“ einzuberufen. Diese Generalversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die Verwendung des bei der Auflösung des BSVOÖ verbliebenen Vermögens sowie der bestehenden Betriebe und Einrichtungen entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es darf dieses Vermögen aber nur – und dies ausschließlich – einer Nachfolgeorganisation zum Zwecke der Förderung der Blindenwohlfahrt in voller Höhe übertragen werden.

(5) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation zu übergeben, die dieses Vereinsvermögen für mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden hat.

.....  
Mag. Dr. Alexander Niederwimmer  
Obmann

.....  
Mag.a Alexandra Winkelbauer-Budschedl  
Schriftführerin